

# RS Vwgh 1993/8/19 93/06/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.08.1993

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;  
VVG §4 Abs1;  
VVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Eine nachträgliche eingetretene Verschlechterung des Bauzustandes steht der Vollstreckung eines Instandsetzungsauftrages nur dann entgegen, wenn die Instandsetzung technisch unmöglich ist. Eine nachträglich eingetretene wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Instandsetzung oder der Eintritt der wirtschaftlichen Abbruchreife hindert die Vollstreckung der Ersatzvornahme und der Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages grundsätzlich nicht. Auch eine beabsichtigte Generalsanierung des Hauses steht der Anordnung der Ersatzvornahme und dem Auftrag zur Vorauszahlung von Kosten nicht entgegen (Hinweis E 30.6.1983, 83/06/0070).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060145.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)